AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Region Ostschweiz
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
ostschweiz@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Eingereicht per E-Mail an:
generalsekretariat.dfs@tg.ch

Bern, 12. Mai 2020

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Observationen im Sozialhilfebereich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Observationen im Sozialhilfebereich.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'600 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenreche, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

Da wir die Aufnahme eines Artikels zu Observationen ins Sozialhilfegesetz grundsätzlich ablehnen, verzichten wir neben den allgemeinen Bemerkungen darauf, auf die einzelnen Artikel einzugehen.

Allgemeine Bemerkungen

AvenirSocial hat sich in der Vergangenheit auf Bundesebene verschiedentlich zum Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und spezifisch zur Überwachung von Versicherten geäussert, beispielsweise im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung zur Revision des ATSG. AvenirSocial hat die Interessen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch im Rahmen der Abstimmung von Ende November 2018 vertreten und sich vehement für eine Ablehnung der Änderung des ATSG ausgesprochen. Zudem hat sich AvenirSocial zu den Ausführungsbestimmungen des ATSG geäussert.

Wir möchten für die vorgesehenen Änderungen im Kanton Thurgau noch einmal ausdrücklich auf unsere Kritikpunkte bezüglich der Observation von Sozialhilfebeziehenden aufmerksam machen.

Wir sind der Ansicht, dass die vorliegenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Überwachung von Versicherten den Generalverdacht gegenüber den Betroffenen verschärfen. Alle Menschen, die

Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen, werden verdächtigt, diese potenziell ungerechtfertigt zu beziehen. Dies widerspricht den Grundsätzen der Sozialhilfe, wie gleich zu Beginn der SKOS-Richtlinien festgehalten ist: „Die Sozialhilfepraxis zeigt, dass die grosse Mehrheit der Hilfesuchenden nach Kräften mit den Sozialhilfeorganen zusammenarbeitet. In diesem Sinn ist Sozialhilfe partnerschaftliche Hilfe, die Übervorteilung oder Missbrauch ausschliesst». (A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe)

Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt eine Straftat dar, die entsprechend sanktioniert werden soll. Die entsprechenden Sanktionsbestimmungen sind im nationalen Strafgesetzbuch vorgesehen. Entsprechend ist AvenirSocial der Ansicht, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden und nicht der Sozialämter sein muss, einem (versuchten) unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen nachzugehen. Es stellt sich etwa die Frage, auf welcher Grundlage eine unterschiedliche Behandlung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug und zum Beispiel der Veruntreuung von Steuergeldern begründet wird? Die SKOS-Richtlinien halten dazu in ihren Grundsätzen fest: «Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein» (A.5.1 Rechte).

Bereits unter den aktuell gültigen Gesetzen sind die Hürden, überhaupt Sozialhilfe zu beziehen, sehr hoch. Eine starke gesellschaftliche Stigmatisierung und ein hoher bürokratischer Aufwand führen dazu, dass nur etwa die Hälfte der Menschen, die Anrecht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe hätten, diese überhaupt beantragen. Durch den angesprochenen Generalverdacht verschärft die gesetzliche Verankerung von Observationen von Sozialhilfebeziehenden diese Dynamik unnötig weiter, indem sie das in der Bevölkerung und der Politik bereits vorhandene, ungerechtfertigte Misstrauen nun auch noch gesetzlich regelt.

Eine mögliche Verbesserung der Situation im Kanton Thurgau könnte eine weitere Professionalisierung der Sozialhilfe, die AvenirSocial unabhängig vom vorliegenden Vorschlag als nötig erachtet, bringen. Auch in den SKOS-Richtlinien wird Professionalität als eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe definiert (A.4). Diese kann nur garantiert werden, wenn die zuständigen Stellen ausschliesslich Fachpersonen der Sozialen Arbeit beschäftigen. Gemeinsam mit einer nicht zu hohen Fallbelastung (vgl. Studie ZHAW zu Fallbelastung in der Sozialhilfe) hätte dies einen positiven Effekt auf die Anzahl Fälle von Sozialhilfebetrug.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal festhalten, dass wir die Observation von Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, grundsätzlich ablehnen. Diese Personen haben die gleichen Rechte, wie alle anderen Personen und der unrechtmässige Bezug von Leistungen muss entsprechend dem Strafgesetz geahndet werden. Die Observation von Leistungsbeziehenden widerspricht den Grundsätzen der SKOS-Richtlinien. Statt Observationen hätte eine weitere Professionalisierung einen positiven Effekt auf die Anzahl unrechtmässiger Bezüge.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen der sozialen Sicherheit in die Adressat*innenliste aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Flavio Steiger
Co-Geschäftsleiter (Stv.)

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen